

Die Firma AgO Argentum GmbH ist im Sinne von REACH ein „nachgeschalteter Anwender“ von Chemikalien und daher nicht für die Registrierung und Zulassung von den verwendeten Chemikalien verantwortlich. Wir haben unsere Chemikalienlieferanten zur Einhaltung der REACH-Regelungen verpflichtet.

Definition:

Was ist ein nachgeschalteter Anwender?

Nachgeschalteter Anwender ist nach Artikel 3 Nr. 12 der REACH-Verordnung jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet; er wird oft auch mit dem englischen Ausdruck Downstream-User bezeichnet.

Damit können sämtliche Betriebe, die in irgendeiner Form Stoffe und Zubereitungen einsetzen, als nachgeschaltete Anwender bezeichnet werden. So ist insbesondere davon auszugehen, dass sämtliche produzierenden Unternehmen, Handwerker, die öffentliche Hand, wie z. B. Hochschulen, Abwasserreinigungsbetriebe, nachgeschaltete Anwender im Sinne der REACH-Verordnung sind. Typische nachgeschaltete Anwender sind z. B.:

- So genannte Formulierer, die Zubereitungen aus verschiedenen Stoffen herstellen (z. B. Farben, Lacke, Klebstoffe, Bauchemikalien etc.),
- Firmen, die unter Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Produkte herstellen (z.B. Kunststoff-, Gummiindustrie, pharmazeutische Industrie, Textilveredler, Fahrzeugbau, Maschinen-/Anlagenbau, Galvanikbetriebe, Beschichtung von Oberflächen etc.),
- Firmen, die unter Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Dienstleistungen erbringen (z. B. Handwerker wie Maler, Reinigungsbetriebe),
- Reimporteure von registrierten Stoffen.

REACH-Beauftragter:

Georg Bundle: Tel: +49 (911) 99 313 – 14

E-Mail: Georg.Bundle@ago-argentum.de